

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/41918b14-a825-3754-963a-a494448f3af8

Bibliografie

Titel Zivilprozessordnung

Redaktionelle Abkürzung ZPO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 310-4

§ 152 ZPO - Aussetzung bei Eheaufhebungsantrag

¹Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Ehe aufhebbar ist, und ist die Aufhebung beantragt, so hat das Gericht auf Antrag das Verfahren auszusetzen. ²Ist das Verfahren über die Aufhebung erledigt, so findet die Aufnahme des ausgesetzten Verfahrens statt.

